

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	18.02.2019

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft	07.03.2019	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	18.03.2019	
Kreisausschuss	20.03.2019	
Kreistag	03.04.2019	

Betreff:**Rettungsdienstgebührensatzung 2019****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2019 (siehe Anlage 1)

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die KLR für das Jahr 2019 (Anlage 2) wurde am 08.02.2019 der ARGE zur Stellungnahme übergeben.

Die Krankenkassen behalten sich normalerweise eine Prüffrist von rund zwei Monaten vor. Die ARGE der Krankenkassen ist derzeit personell unterbesetzt. Dies hängt mit Nachfolgeregelungen und Krankheit von Mitarbeitern zusammen. Die ARGE hat sich aber bereit erklärt, das Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen auf dem Wege der schriftlichen Anhörung bis zum 18.03.2019 abzuschließen. Die Erklärung der ARGE wird nachgereicht.

Die Gebühren werden systematisch aus der abgestimmten KLR 2019 abgeleitet. Durch die zu erwartenden Gebühren sollen alle ansatzfähigen Kosten des Bezugsjahres für den Rettungsdienst abgegolten werden. Die sich für das Jahr 2019 ergebenden Gebühren sind der Gebührenmatrix (Anlage 3) zu entnehmen. Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2018 angepasst. Die Anpassung der Gebühren trägt der Kostenentwicklung Rechnung. Insbesondere die Personalkosten haben sich entsprechend der vereinbarten tariflichen Anpassungsregelung wie vorgesehen erhöht.

Die Gebühr für einen RTW steigt von 583,90 € auf 607,60 €, die Gebühr für den Einsatz eines NEF von 278,60 € auf 298,90 € sowie die Gebühr für den NAW von 905,90 € auf 974,60 €. Der Gebührensatz für einen KTW Einsatz sinkt von 170,70 € auf 160,10 €.

Der Satzungstext selbst entspricht bis auf die Änderung der Bezugsdaten und der Gebührensätze der Vorgängersatzung. Der Text ist mit dem Land und den Krankenkassen inhaltlich abgestimmt.

Stellungnahme der Kämmerei:

Mit einer auf einer abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Gebührenkalkulation sind prinzipiell alle Aufwendungen bei einer kostendeckenden Einrichtung – wie dem Rettungsdienst – zu decken. Gleichwohl bleiben im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes Aufwendungen übrig, die aus gesetzlichen Gründen nicht in die Kalkulation eingestellt werden dürfen. (z. B. Kosten fehlgeschlagener Vollstreckungen und die Nichteinbringlichkeit von Forderungen, insbesondere von östlich an das Bundesgebiet angrenzenden Nachbarländern)

Hier könnten nur Rahmenabkommen auf europäischer Ebene oder auf bilateraler staatlicher Ebene weiterhelfen, die noch nicht vorliegen. Diese Aufwendungen führten und führen tendenziell zu einem Verlust des Rettungsdienstes, über dessen Behandlung der Landkreis in seiner Funktion als Gesellschafter entscheiden muss.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2019
- Anlage 2 KLR 2019
- Anlage 3 Gebührenberechnungsmatrix zur KLR 2019